

**Satzung des  
Business and Professional Women Germany,  
Club Stuttgart e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Name lautet:

Business and Professional Women Germany, Club Stuttgart e.V.  
abgekürzt BPW Germany, Club Stuttgart e.V.

(2) Der Sitz des Clubs ist Stuttgart.

(3) Er ist im Vereinsregister Stuttgart unter der Nr. VR 550 eingetragen.

(4) Der Club gehört dem Business and Professional Women Germany e.V. an, der Mitglied in der „International Federation of Business and Professional Women“ ist.

**§ 2 Ziele des Clubs**

(1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO vom 16.03.1976 (BGB1 I, 613) - und zwar insbesondere durch die Förderung der Frauenbildung und Wahrung der Frauenrechte in Beruf und Ausbildung. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Die Ziele des Clubs sind:

- a) für die berufliche Ausbildung und berufliche Förderung aller Frauen zu wirken,
- b) die Interessen aller berufstätigen Frauen zu wahren und zu fördern,
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu unterstützen,
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern,
- e) Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern. Er setzt sich dafür ein, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
- f) durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen, Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen einzutreten.

(2) Diese Ziele werden auch auf europäischer und internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden und Institutionen verfolgt.

**§ 3 Verwirklichung der Ziele**

(1) Der Club veranstaltet Vorträge im Sinne von § 2. Die Termine und Themen werden in den Medien öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Club arbeitet mit Verbänden und Institutionen im Sinne von § 2 Abs. 2 zusammen.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mittel des Clubs dürfen – ebenso wie etwaige Gewinne – nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mittelverwendung bei Auflösung des Clubs**

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Rote Kreuz Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige Frau oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können Clubmitglied werden, jedoch soll ihre Zahl 25 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum Business and Professional Women Germany e.V. muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder voll gezahlt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) wenn Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, trotz danach durch Einschreibebrief erfolgter Mahnung nicht innerhalb eines Monats ab Absendung des Briefes ihren Beitrag entrichtet haben. Sie scheiden mit Ablauf des Monats aus;
  - b) durch Austrittserklärung. Sie kann nur in schriftlicher Form mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Darüber hinaus gezahlte Beiträge verbleiben in der Clubkasse;
  - c) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigem Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach Anhören des Mitgliedes einstimmig erfolgt sein. Die Betroffene kann Einspruch erheben, über den in einer internen Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.

- (4) Die Mitglieder können zu allen Veranstaltungen Gäste mitbringen, ausgenommen sind interne Mitgliederversammlungen.

## **§ 8 Organe des Clubs**

Die Organe des Club sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (MV).

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Club wird durch den Vorstand geleitet. Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.

Er setzt sich zusammen aus:

- einer 1. Vorsitzenden
- einer 2. Vorsitzenden
- einer 3. Vorsitzenden
- einer Schriftführerin
- einer Schatzmeisterin
- zwei Beisitzerinnen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in den Vorstand eine weitere stellvertretende Schriftführerin, eine stellvertretende Schatzmeisterin und weitere zwei stellvertretende Beisitzerinnen gewählt werden, soweit Kandidatinnen vorhanden sind.

- (2) Die 1., 2. und 3. Vorsitzende werden durch absolute Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder in geheimer und direkter Wahl gewählt. Erreicht keine der Kandidatinnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Es genügt dann einfache Stimmenmehrheit. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sollen im Berufsleben stehen oder zumindest berufstätig gewesen sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1., die 2. und die 3. Vorsitzende. Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorschläge für die Wahl des Vorstands sind dem Wahlausschuss spätestens 3 Wochen (Poststempel oder auf elektronischem Weg) vor der Wahl einzureichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind umgehend zu benachrichtigen und haben umgehend mitzuteilen, ob sie sich aufstellen lassen wollen. Die Antworten sind vom Wahlausschuss vor der Wahl bekannt zu geben.

- (6) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden, in den er Mitglieder beruft, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese sind nicht stimmberechtigt.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Clubs findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern 6 Wochen vor dem Termin mit Angabe von Namen und Anschriften der Wahlausschussmitglieder schriftlich zugehen. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung – mit Ausnahme der in § 9 Abs. 5 geregelten Wahlvorschläge – müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die ergänzende Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zur Post gegeben werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

- (2) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ausschüsse,
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferinnen,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Vorstands,
- f) Wahl der Kassenprüferinnen,
- g) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit,
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- i) Satzung und deren Änderung,
- j) Wahlordnung und deren Änderung

Den Tagungsort und –termin bestimmt der Vorstand.

- (3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält, oder wenn sie von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es gelten die gleichen Fristen wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (6) Jedes Mitglied hat bei den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
- (7) Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer in den durch § 11 und § 12 vorgesehenen Fällen.

- (8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Entsteht bei Wahlen zum Vorstand Stimmengleichheit, so sind Stichwahlen durchzuführen.
- (9) Über die Mitglieder- und Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden, die innerhalb von 4 Wochen durch die Unterschriften der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden zu beurkunden sind und allen Mitgliedern schriftlich zugänglich gemacht werden müssen.
- (10) Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 2 Wochen nach dem Beurkundungsdatum gemacht werden.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden auf einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen und treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des Hauptfinanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

### **§ 12 Auflösung des Clubs**

Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer Ordentlichen oder Außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

### **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) Entsprechend dem Bundesschiedsgericht wird ein Schiedsgericht auf Ortsebene berufen. Das Schiedsgericht ist zuständig für:
- a) die Anfechtung von Wahlen,
  - b) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten
    - 1. des Clubs mit einzelnen Mitgliedern,
    - 2. unter Mitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist,
  - c) die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Es wählt die Vorsitzende aus seiner Mitte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Gegen den Spruch des Schiedsgerichtes kann das Mitglied Beschwerde beim Schiedsgericht des

Bundesverbandes einlegen. Das Schiedsgericht wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 2010



Alexandra Klaes  
1. Vorsitzende



Monika Schneider  
2. Vorsitzende